

## 24 Beantwortung der Forschungsfrage und Ausblick

In diesem Kapitel soll die eingangs ausgeführte Forschungsfrage<sup>1</sup> in einer *konzisen Gesamtargumentation* vorläufig beantwortet und ein Ausblick auf anschließende Forschungsmöglichkeiten gegeben werden. Dabei sind diese Schlußfolgerungen in einer Sinneinheit mit den Ergebnis-Abstracts im vorangegangenen Kapitel zu sehen; um diesen für das Verständnis unerläßlichen Zusammenhang explizit herzustellen, wird in den *Endnoten* stichpunktartig auf die Abstracts sowie auf den referierten Literaturstand verwiesen.

### Das Psychotherapie-Dilemma bei politischer Traumatisierung

*Hinsichtlich der psychosozialen Praxis mit politisch Traumatisierten von „Therapie“ zu sprechen, ist in ambivalenter Weise problematisch*, weshalb wir das Wort die gesamte Studie hindurch auch meist in Anführungszeichen gesetzt hatten: Denn einerseits leiden die Betroffenen seelisch oftmals in ausgeprägt störungswertiger<sup>2</sup> Weise an den vielfältigen Auswirkungen der Sequentiellen politischen Traumatisierung<sup>3</sup> und sind somit prinzipiell psycho(trauma)therapie-bedürftig, ungeachtet der vollkommen unzureichenden Behandlungsressourcen in Deutschland, europa- und weltweit – dieser ernsthafte und besorgniserregende Zustand darf durch keine theoretische Debatte hinwegdiskutiert und relativiert werden, auch nicht durch die folgende. Auf der anderen Seite gilt es aber in den Blick zu nehmen – und darin liegt ein kardinales Dilemma, ein *Psychotherapie-Dilemma* –, daß genau das Herbeiführen solcher „(post)traumatischen Belastungsstörungen“ samt ihrer Komorbiditäten zum repressiven Kalkül der Verfolger gehört;<sup>4</sup> bestätigen nun die klinischen Professionellen „offiziell“ derartige Störungen, so stellen sie sich damit in gewisser Hinsicht – gewiß zugespitzt und provokant formuliert – in den Dienst der Repressoren, und zwar indem diesen signalisiert wird: Euer Kalkül ist aufgegangen, mit eurem Zerstörungswerk an den Opfern seid ihr anhaltend erfolgreich gewesen! Wir hatten daher, um dieser Verdrehung entgegenzuwirken, aus systemtheoretischer Perspektive argumentiert:<sup>5</sup> „*Krank*“, „*gestört*“, „*pathologisch*“ *ist doch eigentlich das repressive Unrechtssystem!* – und die Verfolgten erscheinen aus dieser Sicht vielmehr als das Paradox seelisch verletzter „*Gesundheitsträger*“, deren Leid letztlich auf die krankmachenden, traumatisierenden, menschenrechtsverletzenden politisch-rechtlichen Verhältnisse im Herkunfts- wie im Fluchtland verweist, wie auch auf die Notwendigkeit, diese in eine „gesunde“, menschenrechtliche Richtung zu verändern.<sup>6</sup>

Das Fluchtland wird hier eigens erwähnt, weil *auch die Situation im Exil oftmals durch gravierende Verdrehungen und Paradoxien gekennzeichnet* ist und sich dadurch häufig gerade *nicht* als lebensförderliche Zuflucht, sondern als eine *weitere, aktuelle traumatische Sequenz* herausstellt: So ist die Argumentation von Verwaltungsgerichten und Ausländerbehörde nicht selten, daß ein Aufenthalt – wenn überhaupt – nur solange in Form von „Kettenduldungen“ gewährt werden könne, wie die „posttraumatische Krankheit“ fortbestehe; die „Heilung“ hätte also quasi eine „Sanktion“,

nämlich die Abschiebung ins bedrohlich Ungewisse zur Folge, was offenkundig eine höchst unproduktive Lage ist, die der besonders verletzlichen Lage der Betroffenen mitnichten gerecht wird.<sup>7</sup> Mit Bedacht wird daher in Fachkreisen auch nicht von „Heilung“, sondern von *Stabilisierung* gesprochen: Eine schwere bis extreme Sequentielle politische Traumatisierung, etwa nach Folter oder politisch motivierter Vergewaltigung, ist nicht kurierbar ähnlich einem grippalen Infekt! – sondern sie stellt in der Regel (aber nicht immer) eine dauerhaft nachwirkende Erschütterung des gesamten Selbst- und Weltverständnisses dar, welche zumeist mit einer chronisch erhöhten seelischen Vulnerabilität einhergeht.<sup>8</sup> Die menschenrechtliche – und somit rechtsstaatliche – Antwort auf diese für viele Flüchtlinge existentiell prekäre Lage kann insoweit nur die Gewährung eines sicheren aufenthaltsrechtlichen Status sein, und eine etwaige Rückkehr der Betroffenen darf nur aufgrund einer *freiwilligen Entscheidung* erfolgen – alles andere ist dazu geeignet, die Traumatisierung zu verschlimmern, weil der zentralen traumatogenen *Ohnmachtssequenz* damit eine weitere hinzugefügt wird.<sup>9</sup>

Ein hiermit verwandter schwieriger Aspekt bei der Rede von „Therapie“ mit politisch Traumatisierten besteht darin, daß eine Problematik, die ihre Ursache in politischen Macht- und Unrechtsverhältnissen hat, damit in den klinischen Diskurs *übersetzt, konvertiert*<sup>10</sup> und dadurch tendenziell pathologisiert, symptomatisiert und vor allem *de-kontextualisiert* wird.<sup>11</sup> Damit geht aber eine mehr oder minder stark ausgeprägte *Sinnentfremdung* einher: Denn wenn die Folge einer schweren Menschenrechtsverletzung plötzlich als „posttraumatische Belastungsstörung“ oder als eine ähnliche Diagnose nach ICD-10 „imponiert“, so wird damit in mancher Hinsicht genau dieser ursächliche und bis in die Gegenwart sequentiell traumatisierende *politisch-rechtliche Sinnzusammenhang zerrissen oder zumindest sehr einseitig erfaßt* (und zwar auch dann, wenn bei PTBS externe Faktoren bis zu einem gewissen Grad anerkannt werden)<sup>12</sup>. Wenn es in der Therapie aber wesentlich und schulenübergreifend um die *gesundheitsförderliche Erschließung von Lebensgeschichte, Lebensweg und Lebenssinn in seinem jeweils umfassenden Lebenszusammenhang* geht<sup>13</sup> – ob nun als sogenannter „spezifischer“ oder, viel weiter verbreitet, als „unspezifischer therapeutischer Wirkfaktor“<sup>14</sup> –, dann kann solche Sinnentfremdung wohl kaum zur Stabilisierung und graduellen Genesung des Klienten beitragen, sondern bewirkt möglicherweise eher eine gewisse *Lebensentfremdung*, und dies unter Umständen sogar bei oberflächlicher „Symptomreduzierung“. Vermutlich ist dies auch ein entscheidender Grund dafür, weshalb nicht wenige politisch Traumatisierte die Behandlung bei *nicht* genügend politisch-rechtlich reflektieren Psychotherapeuten mit dem frustrierten Gefühl abbrechen, in ihrer Lebens- und Verfolgungsgeschichte und damit in ihrem *Lebenssinn* nicht hinreichend verstanden worden zu sein.<sup>15</sup>

## **Das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten als Angelpunkt des Therapie-Dilemmas**

Das beschriebene Psychodiagnostik- und Psychotherapie-Dilemma spitzt sich in besonderer Weise in der psychosozialen und „therapeutischen“ Auseinandersetzung mit dem Komplex des Unrechtserlebens bei politisch Traumatisierten zu – und wir kommen damit zur kurzgefaßten Beantwortung des ersten Teils der Forschungsfrage, nämlich *wie sich dieses Unrechtserleben aus der Sicht von Unterstützer/inne/n aus dem Thera-*

---

*pieumfeld* sowie der beigezogenen Literatur äußert.<sup>16</sup> Denn andere traumabezogene Probleme<sup>17</sup>, wie z.B. Schlaf- oder Konzentrationsstörungen, mögen sich ja vielleicht noch halbwegs einleuchtend als „pathologische Symptome“ konvertieren, konstruieren und entsprechend behandeln lassen. Aber das *Unrechtserleben* bei Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen? Handelt es sich bei diesem in ähnlicher Weise um ein „Symptom“ oder eine „Störung“, etwa im Sinne des neuerlich formulierten „Post-traumatic Embitterment Disorder“<sup>18</sup>, wo doch viele Betroffene in erheblichem Maße darunter leiden? Und sollte es daher mit geeigneten therapeutischen Interventionen möglichst effektiv reduziert werden, so ungefähr nach dem Fieber-Thermometer-Prinzip? Wir hatten diese Frage bereits als eine *Kardinalfrage* für die gesamte Untersuchung hervorgehoben – und sie mit *nein* beantwortet.<sup>19</sup> **Denn durch drei in Anlehnung an N. LUHMANN systemtheoretisch erschlossene Grundmerkmale unterscheidet sich dieses Unrechtserleben kategorial von anderen traumabezogenen Problemen:**<sup>20</sup> (1) *Adäquatheit*: Es stellt eine im Prinzip angemessene Reaktion auf ein real existierendes Unrechtssystem dar; (2) *Externität*: Unrechtserleben ist direkt adressiert an eine Unrechtsrealität und eine politische Verantwortlichkeit „da draußen“, in der Umwelt des Therapiesystems; (3) *Normativität*: Unrechtserleben beinhaltet eine *Bewertung* der Unrechtsrealität dahingehend, daß sie in Richtung Recht und Gerechtigkeit verändert werden *sollte* und impliziert somit einen *Veränderungsdruck*.

*Weitere Merkmale* haben sich aus der Auswertung der Kontext-Interviews sowie dem Literaturstand ergeben: Allgemein kann Unrechts- und Ungerechtigkeitsserleben als der negative, subjektiv/kollektive Modus der fundamentalen menschheitlichen Dimensionen Recht und Gerechtigkeit betrachtet werden.<sup>21</sup> Der historische<sup>22</sup>, (macht)politische<sup>23</sup>, juristische<sup>24</sup>, ökonomische<sup>25</sup>, kulturelle<sup>26</sup>, religiöse<sup>27</sup>, klinische<sup>28</sup> und gesamtgesellschaftliche<sup>29</sup> *Kontext* ist dabei stets in angemessener Weise zu berücksichtigen. Oft verbindet sich *schwerwiegendes seelisches Leid* mit Unrechts- und Ungerechtigkeitsserleben, speziell bei *Unrechtssequenzen*; darin liegt auch seine besondere Bedeutung für die psychosozial-therapeutische Praxis.<sup>30</sup> An diesem Leid/Unrechtsempfinden kann *stellvertretend* teilgenommen werden.<sup>31</sup> Unrecht(s)- und Ungerechtigkeit(erleben) ist nicht einfach die Abwesenheit von Recht(s)- und Gerechtigkeit(erleben), sondern es besitzt eine *eigene negativ-konstruktive Qualität*.<sup>32</sup> Denn in dieser Negation entsteht eine *normative Spannung*, ein „Sollensdruck“, der auf direkte oder indirekte Weise in die zivilgesellschaftlich-demokratisch-rechtsstaatliche Debatte Eingang finden und dort zukunftsweisende Veränderungen bewirken kann.<sup>33</sup> Dabei sind Recht und Gerechtigkeit stets prekäre Größen.<sup>34</sup> Unrechtsstrukturen im Rechtsstaat, etwa bei der Praxis des Asyl- und Ausländerrechts, werden offenbar als besonders verletzend empfunden, da von diesem menschenrechtliche Verhältnisse erwartet werden.<sup>35</sup> Indes kann Unrechtserleben mitunter auch überwertige Züge annehmen.<sup>36</sup>

## **Unrechtserleben als eine radikale Heraus-Forderung für die Therapie mit politisch Traumatisierten**

Welche Anregungen ergeben sich aus diesen Betrachtungen nun für die im weiteren Sinne psychosozial-„therapeutische“ Praxis mit Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen? – so lautet der zweite Teil der Forschungsfrage. Systemtheoretisch hatten wir hier davon gesprochen, daß der Komplex Unrechtserleben im buchstäblichen

Sinne eine *Heraus-Forderung für das gesamte „therapeutische“ Unternehmen mit politisch Traumatisierten* darstellt.<sup>37</sup> Es scheint fast, als könne man mit diesem Komplex das *originär Spezifische* menschenrechtsorientierter Traumaarbeit gleichsam *an der Wurzel fassen* und damit das ganze Gewächs samt seiner oberflächlichen Verästelungen in einen gedeihlichen konzeptuellen Boden verpflanzen. Mit diesem Bild soll nun *nicht* ausgedrückt sein, daß das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten das alles dominierende Thema in der psychosozialen Praxis mit diesem Klientel wäre – wohl aber, daß sich vieles und eben gerade das *politisch-rechtliche Spezifikum dieser Praxis* auf diesen Komplex beziehen und sich letztlich an ihm festmachen läßt. Eine *bis an die Wurzel reichende Heraus-Forderung*, eine *radikale Pro-Vokation* für die „Therapie“ also – worin besteht sie? Nun, das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten *fordert* buchstäblich qua seiner oben erläuterten Grundmerkmale der *Adäquatheit*, der *Externität* und der *Normativität*, daß das Therapiesystem aus seiner teilweise doch recht selbstgenügsamen Geschlossenheit und Verschlossenheit *heraus-gehe*, jedoch ohne sich dabei in nicht mehr spezifisch codierte Alltagskommunikation aufzulösen.<sup>38</sup> Ferner läßt sich von diesen Grundmerkmalen eine durchaus merkwürdige *„Umstülpung“ der Operationen des Therapiesystems* ableiten: Denn wenn dieses mit Blick auf das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten seine grundlegende Funktion der Leidensverminderung beim Klienten erfüllen soll, dann müßte doch eigentlich die *Umwelt* des Systems, nämlich das politisch verantwortliche Unrechtssystem „behandelt“, „therapiert“, „geheilt“ werden, damit es sich in ein „gesundes Rechtssystem“ transformiere – was auf eine besondere *externale Bindung* und *normative Verpflichtung* der Therapie hinausläuft.<sup>39</sup> *Insgesamt heraus-gefordert ist also eine nach außen hin engagierte Öffnung des Systems*, bei gleichzeitiger Wahrung seiner operativen Geschlossenheit – offenkundig eine diffizile Gratwanderung. Was aber heißt „engagierte Öffnung“ nach dem systemtheoretischen Paradigma? Es heißt: forcierte strukturelle Kopplung des Therapiesystems mit anderen Systemen unter dem Gesichtspunkt seiner spezifischen Funktion, nämlich seelisches Leiden und Problematik der Klientin zu vermindern und deren seelische Gesundheit zu fördern.<sup>40</sup>

*Ähnliche und weitere Gesichtspunkte* haben sich aus den Interviews und der Literatur ergeben: Grundsätzlich kann (und sollte?) Therapie an „therapeutische Alltagskompetenzen“ anschließen, um nicht zu einem allzu artifiziellen Diskurs zu geraten.<sup>41</sup> Eine adäquate Auseinandersetzung mit dem Komplex Unrechtserleben läuft für die „Therapie“ mit politisch Traumatisierten auf eine *umfassende gesellschaftliche Reflexion bei klarer Menschenrechtsorientierung* hinaus.<sup>42</sup> Damit verbindet sich ein *engagiertes*<sup>43</sup>, *advokatorisches Therapieverständnis*.<sup>44</sup> Als psychosoziales *Prozeßmodell* zeichnet sich ab: bei den Opfern von Rache(wünschen) zu Gerechtigkeit, bei den Tätern von Schuld zu Verantwortung zu gelangen.<sup>45</sup> Im besonderen ist eine *kritische Ko-operation* (und nicht: Kon-fusion) mit dem Rechts- und dem Politiksystem gefordert.<sup>46</sup> Sehr wichtig ist auch der Zugang zu moralisch/normativ besonnenen Öffentlichkeiten, woraus eine *Remoralisierung/Renormativierung* für die Verfolgten erwachsen kann.<sup>47</sup> Überhaupt ist (*rechtsgemeinschaftliche*) *Solidarität, Anerkennung und Bestätigung für das erlittene Unrecht* von kardinaler Bedeutung, innerhalb wie außerhalb der „Therapie“.<sup>48</sup> Daraus erwächst auch die schon erwähnte Forderung nach Gewährung eines sicheren ausländerrechtlichen Status für politisch traumatisierte Flüchtlinge.<sup>49</sup> Überhaupt ist die Rechtsordnung auf nationaler wie internationaler Ebene menschenrechtlicher und opferfreundlicher zu gestalten;<sup>50</sup> kulturelle Faktoren spielen dabei eine wesentliche Rolle.<sup>51</sup> Der Macht- und Rechtsaspekt von „Therapie“ muß auch diskurskritisch

---

reflektiert werden.<sup>52</sup>

## **Normatives Empowerment als Ausweg aus dem Psychotherapie-Dilemma**

Nun finden sich für die geforderte Öffnung zum politisch-rechtlichen Umfeld in den aktuell führenden Therapieverfahren – mit Ausnahme der Integrativen Therapie<sup>53</sup> – nur vereinzelte und ansatzweise Konzepte.<sup>54</sup> Und in den speziellen Fachpublikationen zur „Therapie“ mit politisch Traumatisierten wird zwar immer wieder auf die wesentliche Bedeutung des politischen, rechtlichen, sozioökonomischen und kulturellen Kontextes hingewiesen,<sup>55</sup> jedoch handelt es sich dabei nicht um eine eigenständige therapeutische Disziplin mit entsprechender Konzipierung – wobei durchaus fraglich ist, ob es überhaupt angezeigt wäre, eine solche zu entwickeln,<sup>56</sup> insofern sich damit *drei grundsätzliche Schwierigkeiten* verbinden: (1) Es gibt – mit der bemerkenswerten Ausnahme der Individualpsychologie nach A. ADLER<sup>57</sup> – praktisch kein Therapieverfahren,<sup>58</sup> dem die Rechts- und Gerechtigkeitsthematik, trotz ihrer eminenten Bedeutung für die seelische Gesundheit, sozusagen schon in die Wiege gelegt worden wäre – vermutlich auch deshalb nicht, weil dies eben die oben beschriebene *Pro-vokation* für die Therapie und somit eine *Gefährdung* für deren operative Schließung darstellt. Damit existiert aber auch *keine wirkliche therapie-theoretische Tradition und somit keine adäquate Anschlußstelle für diesen Bereich*, weshalb die später entwickelten einzelnen Konzepte bisweilen auch etwas aufgesetzt und konstruiert wirken. (2) Wenn die Themen Menschenrechte, Recht und Gerechtigkeit denn doch in die Therapiekonzeption einbezogen werden, erfolgt dies naturgemäß innerhalb des jeweiligen therapietheoretischen Paradigmas und weist somit spezifische Einseitigkeiten auf: Beim *Vinculo Comprometido* etwa wird in psychoanalytischer Tradition besonderes Augenmerk darauf gerichtet, wie die erlittene Menschenrechtsverletzung sich in der *Übertragungs-/Gegenübertragungsbeziehung* manifestiert;<sup>59</sup> die sozialkognitive Verhaltenstherapie fokussiert darauf, welche *Weltannahmen* durch das erlittene Unrecht *zerbrochen* sind („shattered assumptions“);<sup>60</sup> und in der Gestalttherapie könnte traumatogenes Unrecht mittels des *universalen Feldbegriffs* erfaßt und darüber in eine „dialogische Exposition“<sup>61</sup> einbezogen werden. (3) Nun ist es sicherlich begrüßenswert, wenn psychotherapeutische Ansätze in die heraus-geforderte Richtung weiterentwickelt werden. Speziell in bezug auf *politische Traumatisierung* würde sich damit jedoch nichts wesentliches am Prinzip des oben ausgeführten *Therapie-Dilemmas* ändern, wonach Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen *einerseits* zwar dringend psychodiagnostischer und psychosozial-„therapeutischer“ Maßnahmen bedürfen, damit aber *andererseits* in mancher Hinsicht *immanent pathologisiert* werden, wo die ursächliche „Störung“ doch eigentlich in der politisch-rechtlichen Arena aufzusuchen ist: *Denn Psychotherapie bleibt Psychotherapie*, d.h. sie ist und bleibt, wie ihr Name schon sagt, ihrem Grundanliegen nach eine „Heilbehandlung“ für „Menschen mit seelischen Störungen“, unter Einschluß eines wesentlich *hierarchischen Hilfeverhältnisses und Hilfeverständnisses* – und sie bleibt dies auch dann, wenn dieser Umstand in der allumfassendsten Weise reflektiert, relativiert und problematisiert wird (z.B. mit Konzepten wie „mutuelle Analyse“, „dialogische Therapie“, „Individuationprozess“ etc.; ist dieser wie auch immer geartete Bezug auf Krankheit/Störung nicht mehr gegeben, scheint es fragwürdig, noch von Therapie zu sprechen; alternative passendere Begrif-

fe wären dann z.B. „Selbsterfahrung“, „Persönlichkeitsintegration“, „Souveränitätsgewinnung o.ä.).

Insoweit ist nach dieser Argumentation von etwaigen therapie-konzeptuellen Weiterentwicklungen mit Blick auf die Rechts- und Gerechtigkeitsthematik – so wichtig und unverzichtbar sie wären – keine wirkliche Lösung des besagten Therapie-Dilemmas zu erwarten. Was aber ist dann angezeigt, **auf welchem Wege kann man diesem Dilemma entkommen, welcher Zugang kann der erwähnten Heraus-Forderung wirklich gerecht werden?** Gefordert ist nach all dem offenbar ein Ansatz, der (1) selbst nicht therapeutisch, der Therapie gegenüber aber *geöffnet* ist; der (2) von seinen Ursprüngen, Anfängen und Traditionen her *politisch-rechtlich und normativ* fundiert ist; der (3) umfassend und zugleich in kritisch-differenzierter Weise *gesellschaftsreflexiv* angelegt ist; der (4) einen tiefgreifenden *Respekt* vor dem Lebens- und Verfolgungsschicksal von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen beinhaltet; der (5) aufgrund dieses fundamentalen Respekts von grundlegender *Solidarität* und von *Engagement* geprägt ist; der somit (6) die Adressaten – sehr zugespitzt formuliert – nicht primär als Objekte therapeutischer Interventionen, sondern als (*soziale und sozietäre*) *Subjekte ihrer möglichst selbstbestimmten Lebensführung* betrachtet, wozu es lediglich unterstützender Hilfestellungen bedarf; der somit ferner (7) ein grob hierarchisches Hilfeverständnis nach der Differenz Helfer/Hilfesuchender, Therapeut/Klient, Psycho(trauma)experte / extremtraumatisiertes (Folter)Opfer ausschließt. – Der **Empowerment-Ansatz** – ohne ihn übermäßig idealisieren zu wollen; auf kritische Aspekte wurde schon hingewiesen<sup>62</sup> und weitere ließen sich hinzufügen – kann genau dies leisten, jedenfalls seinen bereits referierten Grundprinzipien nach:<sup>63</sup> Denn er versteht sich (ad 1) nicht als Hilfe-System, sondern dezidiert als *System der Hilfe-zur-Selbsthilfe*; dabei sind zumindest einzelne Empowerment-Varianten der Therapie gegenüber geöffnet (vgl. auch Psychologisches Empowerment)<sup>64</sup>; (ad 2) er entstammt verschiedenen politisch-rechtlich motivierten *Sozialbewegungen*; (ad 3) die *Verknüpfung von individueller, kommunitärer und sozietärer Ebene* ist ein zentrales und definierendes Empowerment-Prinzip;<sup>65</sup> (ad 4) *politisches* Empowerment ist aus der bitteren Not des Unrechts, der Ungerechtigkeit und der politisch-rechtlichen Verfolgung heraus *von den Betroffenen selbst* geboren worden;<sup>66</sup> (ad 5) *Respekt, Solidarität* und *Engagement* sind daher grundlegende Empowerment-Werte;<sup>67</sup> (ad 6) in historischer wie systematischer Hinsicht ist *politisches Empowerment als primär*, psychosoziales Empowerment dagegen als sekundär, als lediglich unterstützend und assistierend anzusehen; (ad 7) das primäre professionelle Selbstverständnis des/r Empowerment-Praktikers/in nicht das des Helfers, des Therapeuten und Psychoexperten, sondern das der Unterstützerin, Assistentin und Helferin-zur-Selbsthilfe.<sup>68</sup>

Wir hatten den Empowerment-Ansatz zunächst hauptsächlich deduktiv auf die Hilfe-zur-Selbsthilfe für Überlebende von schweren Menschenrechtsverletzungen zugepaßt und diese spezifische Variante **Normatives Empowerment (NE)** genannt.<sup>69</sup> Und damit kommen wir schließlich zur Beantwortung des dritten Teils der Untersuchungsfrage, nämlich welche weiteren empirischen und forschungsliterarischen Anregungen sich für diese Konzeption herausgestellt haben.<sup>70</sup> Eine kompakte Beschreibung des Ansatzes samt Graphik wurde schon gegeben,<sup>71</sup> weshalb hier nur die Kernidee noch einmal wiederholt zu werden braucht: *Normatives Empowerment ist eine konzeptuelle Grundhaltung in der psychosozialen und „therapeutischen“ Praxis mit politisch Traumatisierten auf der Wertebasis der Menschenrechte*<sup>72</sup>. Das Kernanliegen von NE ist es, (a) *Menschen, die politisch verfolgt, entmächtigt und verohnmächtigt wurden und die dadurch eine*

---

traumatische Belastungsstörung wie auch andere „Symptome“ entwickelt haben, wieder zu **ermächtigen**, d.h. ihnen heilsame Erfahrungen kommunikativer Macht im weitesten Sinne zu vermitteln;<sup>73</sup> (b) gleichzeitig haben diese Menschen politisches Unrecht, Menschenrechtsverletzungen bis Menschenrechtstraumatisierungen erfahren und leiden somit an trauma-immanentem Unrechtserleben: Sie sollen daher psychosozial **errechtiert**, d.h. es soll ihnen zu ihren (Menschen)Rechten und zu mehr Gerechtigkeit verholfen werden.<sup>74</sup> Wie aus den Hinweisen in den Fußnoten ersichtlich wird, läßt sich sagen, daß diese eingangs entwickelte Konzeption sich im Gang durch die Empirie der Expertenaussagen wie auch des Literaturstandes im wesentlichen bewährt und bestätigt, dabei aber auch – zum Teil kritische<sup>75</sup> – Erweiterungen und Ausdifferenzierungen erfahren hat:

(1) Die oben für eine menschenrechtsorientierte „Therapie“ aufgeführten Aspekte gelten freilich auch für Normatives Empowerment.<sup>76</sup>

(2) **Den beiden NE-Hauptstrategien der Ermächtigung und der Errechtiung werden die Nebenstrategien (a) Erschließung von Wahrheit, (b) Erfreiung und (c) Eröffnung hinzugefügt.** (Die Wortneuschöpfungen lassen sich damit rechtfertigen, daß es sich hierbei nicht um Begriffe der Alltagssprache, sondern um *konzeptuelle Termini* handelt, die im Rahmen einer Gesamtkonzeption semantisch einheitlich vom Wort *Er-mächtigung* abgewandelt werden.)<sup>77</sup> (Ad a) *Erschließung von Wahrheit*<sup>78</sup> meint dann zunächst die vollständige psychosoziale Umsetzung des Nexus Macht-Recht-Wahrheit.<sup>79</sup> Genauer geht es bei dieser Strategie darum, die individuelle Lebensgeschichte im Rahmen des psychosozial Möglichen mit „wahrheitsgemäßen“ Fakten abzustimmen, um so zu einer hinreichend stimmigen „inneren, persönlichen Lebenswahrheit“ zu gelangen. Beispielhaft dafür sei die Lage der Angehörigen von „Verschwundenen“ in Lateinamerika genannt, die meist erst der *faktischen Gewißheit* über die Ermordung ihrer verfolgten Familienmitglieder bedürfen, um diese Tragik einigermaßen in ihr eigenes Leben integrieren zu können, unter Umständen auch in Auseinandersetzung mit einer ihrem jeweiligen Glauben gemäßen „göttlichen Wahrheit“; mit letzterem ist auch gesagt, daß die „persönliche Wahrheit“ freilich stets in kommunitäre, sozietäre, kulturelle, religiöse und andere „Wahrheitssysteme“ eingebunden und von diesen durchdrungen ist. Indes soll „Wahrheit“ hier vorrangig als *hinreichende Faktenübereinstimmung auf der Wertebasis der Menschenrechte* verstanden werden; „Unwahrheit“ besteht dann etwa in repressiven Propagandalügen und der Identifikation mit ihnen.<sup>80</sup> – (Ad b) *Erfreiung*<sup>81</sup> meint die im Zuge der psychosozialen Praxis herbeigeführte persönliche, kommunitäre und sozietäre *Erweiterung von Wahlmöglichkeiten*, im Sinne einer Verminderung von unnötigen äußeren wie inneren Zwängen. Es handelt sich also gewissermaßen um die „therapeutische“ Umsetzung der Menschenrechte als eines „modernen politisch-rechtlichen Freiheitsethos“ nach H. BIELFELDT;<sup>82</sup> als Beispiel sei die Ablösung von einem Kontext der Zwangsverheiratung genannt. – (Ad c) Mit *Eröffnung*<sup>83</sup> ist schließlich gemeint, das innerlich verschlossene, privatisierte Leid und Unrecht zu *offenbaren*, *erstens* um es damit aus seiner quälenden traumatischen Einsamkeit<sup>84</sup> zu entlassen, *zweitens* um damit dem normativen Veränderungsdruck in Richtung mehr Recht und Gerechtigkeit gerecht zu werden – zuerst im *psychosozial-„therapeutischen“ Raum*, dann gegebenenfalls auch über diesen hinaus im *öffentlichen Raum*; paradigmatisch dafür steht das *Testimonio*.<sup>85</sup>

(2) Das Konzept **dreier normativer Opfer-Verhältnisse** – (a) Opfer/Täter direkt (Rache(wunsch), (b) Opfer/Rechtsstaat(lichkeit), (c) Opfer/Täter indirekt (Strafgerichtsbarkeit) – ist für NE von wesentlicher Bedeutung.<sup>86</sup>

(3) Normatives Empowerment hat es nicht zuletzt auch mit geschichts-,<sup>87</sup> wis-

senschafts-,<sup>88</sup> bürokratie-<sup>89</sup> und therapiebezogenem<sup>90</sup> Unrecht und Unrechtserleben zu tun.

(4) Die NE-Konzeption muß auch *tiefenpsychologisch fundiert* sein, da *unbewußte Abwehrprozesse* sowohl auf der individuellen als auch der kommunitären und sozietären Ebene oft eine erhebliche Rolle spielen.<sup>91</sup>

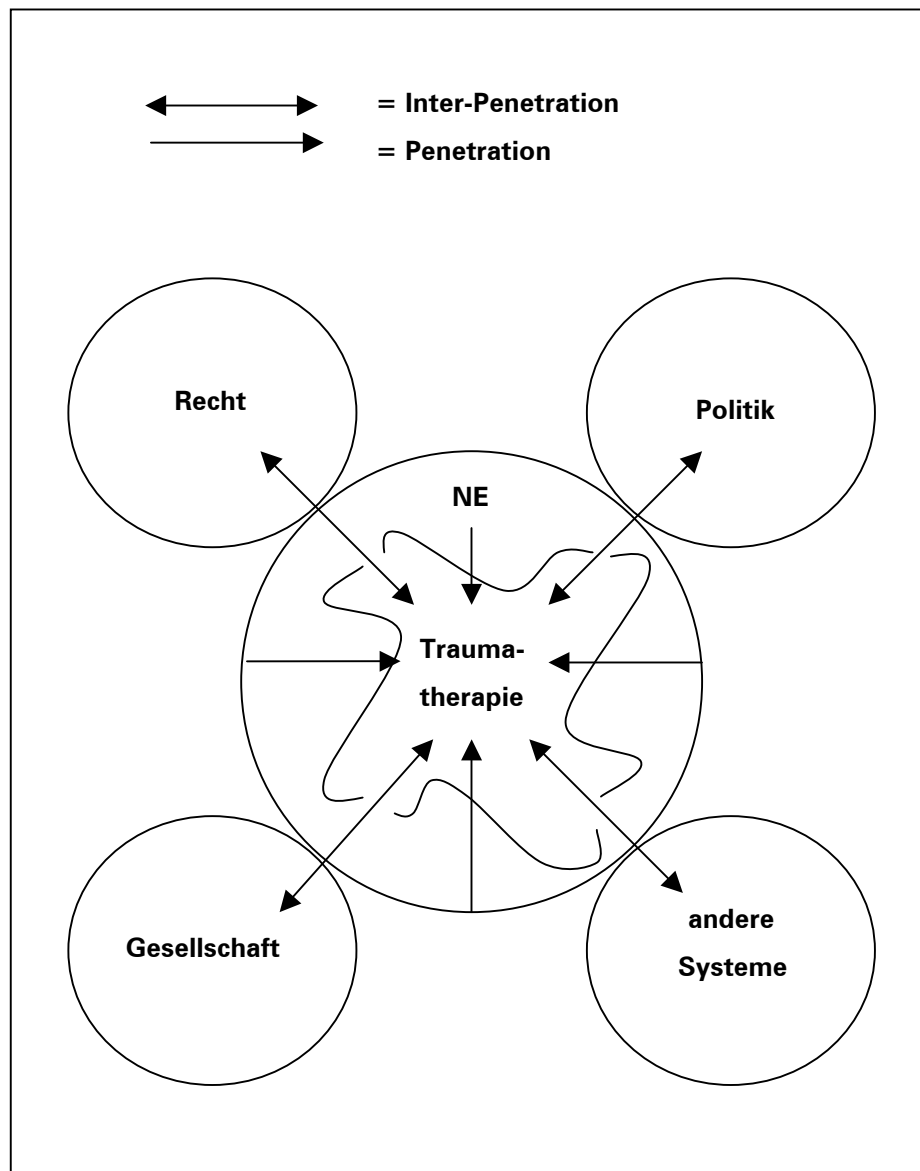
## **Die Interpenetration von Normativem Empowerment und der Psychotherapie mit politisch Traumatisierten**

„Normatives Empowerment versteht sich *nicht als eine ausschließende Alternative zur Psycho(trauma)therapie* – sondern als konzeptuelle Grundhaltung umfaßt sie diese, sofern die angewendeten therapeutischen Strategien in einem weitverstandenen Sinne an die allgemeinen und vor allem die psychologischen Empowerment-Prinzipien anschließen können.“<sup>92</sup> Mit diesem wiederholenden Zitat gelangen wir schließlich zum **Ausblick**: Denn wie sieht sie im einzelnen aus, diese Umfassung, Umgreifung, Umrahmung der Psychotherapie durch NE? In der vorliegenden Studie kann diese Frage nur ansatzweise beantwortet werden, da sie sich auf die Auswertung der Kontext-Interviews beschränkt hat;<sup>93</sup> die empirische Bearbeitung und Beantwortung dieser Frage muß daher einer *Folgeuntersuchung* vorbehalten bleiben, in der die zentrale Konzeption auch auf die Therapeuten-Interviews angewandt wird. Gleichwohl lassen sich dazu hier schon auf abstrakter Ebene *systemtheoretische Überlegungen* anstellen,<sup>94</sup> mit denen diese Untersuchung schließen soll, damit die nachfolgende direkt an sie anschließen kann:

Man stelle sich das Traumatherapie-System für politisch Traumatisierte<sup>95</sup> als einen *Kreis* vor, in dessen Umkreis/Umwelt sich andere relevante Kreise/Systeme befinden, etwa das Rechts-, Politik- oder Kultursystem. Die erläuterte Herausforderung durch den Komplex Unrechtserleben macht diesen Traumatherapie-Kreis nun *porös und flexibel* gegenüber seiner Umwelt, worin allerdings die Gefahr besteht, daß er in verschiedene andere Kommunikationsarten, z.B. in Asylberatung, diffundieren könnte.<sup>96</sup> *Normatives Empowerment legt nun gleichsam einen äußeren psychosozialen Kreis um jenen inneren Traumatherapie-Kreis, um letzteren bei seiner herausgeforderten Öffnung quasi von außen abzustützen und einzugrenzen.* NE kann demnach als ein *spezielles Empowerment-System* für die psychosoziale Praxis mit politisch Traumatisierten beobachtet werden: Seine *Funktion* besteht in der Hilfe-zur-Selbsthilfe für diesen Adressatenkreis, sein *Code* ist: *psychosoziale Ermächtigung + Erreichtigung / Entmächtigung + Entrechtigung*, sein *Medium* ist die psychosoziale Vertrauensbeziehung. *Dieses NE-System steht nun mit dem Traumatherapie-System in einem speziellen Interpenetrationsverhältnis,<sup>97</sup> und zwar solcherart, daß jenes dieses eben umfaßt und dabei mit seinen Werten, Sinnkoordinaten und Strategien – d.h. in erster Linie den Menschenrechten, Ermächtigung und Erreichtigung – penetriert, durchdringt.* Die geforderte Öffnung der „Therapie“ *von innen nach außen* wird dadurch der Idee und dem Ideal nach konzeptionell aufgefangen und von einem umgreifenden Normativen Empowerment-System im Sinne einer konzeptuellen Grundhaltung *von außen nach innen* wieder stabilisiert. Folgendes Schaubild illustriert diese Modellvorstellung:



Abb. 6: Interpenetration Psychotraumatheorie / NE



Mit einer *zweiten, ähnlichen Modellvorstellung*, wie sie schon bei der Einführung von Normativem Empowerment entwickelt wurde,<sup>98</sup> soll die Gesamtargumentation in dieser Beantwortung noch einmal graphisch rekapituliert und illustriert werden: Stellen wir uns dafür zuerst auf einer leeren weißen Fläche einen *Punkt* vor, der eine häufig auftretende Erscheinung bei politischer Traumatisierung symbolisieren soll, zum Beispiel Alpträume über die Foldersituation. Nun wird diese Erscheinung ohne jede weitere Bezugsgröße naturgemäß zuerst dem *psychodiagnostischen System* überlassen, welches sie etwa als ein intrusives Symptom im Zuge einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) nach ICD 10, F43.1 konstruiert; die Psychodiagnostik ist dabei gewissermaßen ihre eigene Bezugsgröße, sie *reproduziert sich autopoietisch*<sup>99</sup> (z.B. mit der schon erwähnten, nahtlos an PTBS/PTSD anschließenden Konstruktion eines „Posttraumatic Embitterment Disorder“ (PTED))<sup>100</sup>, und die politisch-rechtliche

„Ätiologie“ der „Störung“ taucht, wenn überhaupt, nur am Rande auf.<sup>101</sup> Stellen wir uns weiter einen *kleinen Pfeil* vor, der von links unten nach rechts oben an diesem Punkt ansetzt. Er soll eine „psychotherapeutische Intervention“ zur Verminderung der „posttraumatischen Alpträume“ symbolisieren, zum Beispiel ein musikgestalttherapeutisches Vertonen des Alptraums, um so auf ko-kreativem Wege eine gewisse Kontrolle über das mit ihm verbundene Ohnmachtserleben zu erlangen. Hier ist nun wiederum, eng an die Psychodiagnostik gekoppelt, das *Psychotherapie-System seine eigene Bezugsgröße*, und zwar mit seiner oben angesprochenen Neigung zur selbstgenügsamen Geschlossenheit. Diese Modellvorstellung läßt sich schließlich erweitern mit anderen „diagnostischen Punkten“ (z.B. Ängste, Grübelzwang, chronische Kopfschmerzen) und anderen „therapeutischen Pfeilen“ (z.B. Durcharbeiten der traumatischen Übertragung, Trauma-Exposition, Safe-Place-Technik), so daß eine ganze *Punktewolke* mit einer Vielzahl an ihr ansetzender Pfeile entsteht.

**Mit dieser Graphik ist aber genau das oben beschriebene Therapie-Dilemma illustriert:** Denn die *Punktewolke* hängt buchstäblich in der Luft, sie bezieht sich in erster Linie auf sich selbst und muß damit von ihrem politisch-rechtlichen Kontext, der doch „krankheitsursächlich“, „ätiologisch“ für sie ist, mehr oder minder stark abstrahieren, muß ihn *de-kontextualisieren*. Ein Ausweg aus diesem Dilemma findet sich erst, wenn *Bezugsgrößen außerhalb der Psychodiagnostik/Psychotherapie* dieser einen Rahmen vermitteln, der dem umfassenden *Sinnzusammenhang* politischer Traumatisierung – von Täter-, über Opfer- bis zu Helferstrukturen – adäquat ist. Und genau dies ist gemeint mit *Macht und Menschenrechten/Recht/Gerechtigkeit (einschließlich ihrer Negationen und Variationen) als den beiden analytischen Haupt-Sinnkoordinaten von Normativem Empowerment*: Sie spannen gleichsam eine politisch-rechtlich definierte *Sinnfläche* auf, mit der die Traumatherapie-Punktewolke eingerahmt wird und auf der somit die jeweiligen Diagnosen und Interventionen *sinnvoll* eingetragen werden können. *Nehmen wir schließlich die analytischen Neben-Sinnkoordinaten Wahrheit, Freiheit und Öffentlichkeit hinzu, so erweitert und vertieft sich diese Sinn-Fläche zu einem zwei-plus-drei-dimensionalen Sinn-Raum*: In diesem erscheinen die traumatischen Alpträume dann unmittelbar als Folgewirkung der erlittenen Folter, und diese wiederum wird mit bezug auf die Sinnkoordinaten verortet als (1) extrem-repressive *Machtausübung*, die zu starkem *Ohnmachtserleben* führt, (2) als schwere *Menschenrechtsverletzung*, die zu ausgeprägtem *Unrechtserleben* führt, (3) als *Unwahrheit, Propaganda und Lüge*, etwa wenn ein falsches Geständnis erzwungen werden soll, (4) als äußerste *Freiheitsberaubung* und (5) als Repressionsform, die meist *im Verborgenen* praktiziert wird.

In welcher theoretischen Beziehung stehen diese *analytischen Sinnkoordinaten* nun zu den psychosozialen *Strategien* von Normativem Empowerment? Antwort: **Die Sinnkoordinaten implizieren die NE-Strategien als sinnvolle psychosozial-„therapeutische“ Reaktion auf politische Traumatisierung im Gefolge schwerer Menschenrechtsverletzungen.** So impliziert (1) die analytische Sinnkoordinate Macht → die psychosoziale NE-Strategie der Ermächtigung, (2) Menschenrechte/Recht/Gerechtigkeit → Errechtigung, (3) Wahrheit → Erschließung von Wahrheit, (4) Freiheit → Erfreiung und (5) Öffentlichkeit → Eröffnung. Die exemplarische musik-gestalttherapeutische Intervention der musikalischen Inszenierung des Alptraums kann somit in diesem zwei-plus-drei-dimensionalen Sinnraum markiert werden: (1) Durch das gemeinsame Vertonen des Alptraums gewinnt der Klient günstigenfalls Kontrolle und Selbstmächtigkeit über die darin verdichtete traumati-

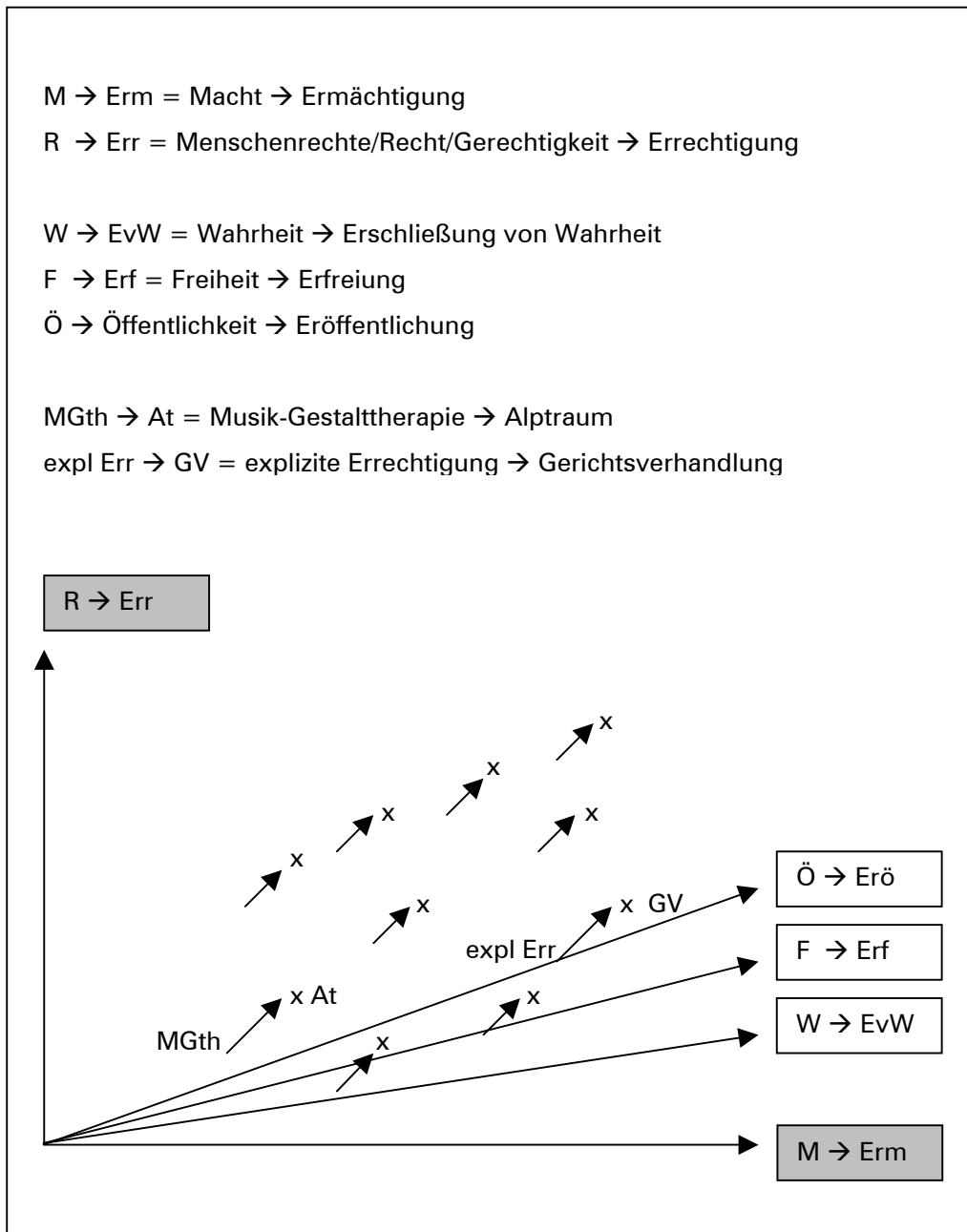
---

sche Erinnerung (*Ermächtigung*); (2) er erkennt in diesem Prozeß die ursächliche Folter vielleicht klarer als eine schwere Menschenrechtsverletzung (*Erreichtigung*); (3) faktische Zusammenhänge, die im Alptraum symbolisch verdichtet sind, entziffern sich möglicherweise (*Erschließung von Wahrheit*); (4) schwächen sich die nächtlichen Intrusionen ab, gewinnt der Klient an innerer Freiheit (*Erfreiung*); (5) die Offenbarung des Alptraums gegenüber der Therapeutin wird oft als entlastend erfahren; möglicherweise fließt sein Inhalt auch in eine Falldarstellung ein (*Eröffnung*).

Nun zeigt sich aber an diesem Beispiel, daß der Bezug der besagten musikgestalttherapeutischen Intervention auf die zwei-plus-drei NE-Strategien eher *indirekt und implizit* ist (z.B. kann die Referenz auf Erreichtigung nur mittelbar über verschiedene Zusatzaussagen hergestellt werden). ***Es ist von daher erforderlich, die NE-Strategien als implizit versus explizit zu unterscheiden:*** Denn ganz grundsätzlich sind diese Strategien in den Sinnkoordinaten *impliziert*; das heißt dann aber, daß sich *jegliche* therapeutische Intervention, von EMDR bis zu archetypischer Imagination, unmittelbar oder mittelbar zu ihnen in Beziehung setzen läßt – vorausgesetzt, der „therapeutische“ *Gesamtprozeß* entspricht der Grundhaltung und den Grundprinzipien von Normativem Empowerment! Darüber hinaus können die zwei-plus-drei NE-Strategien aber auch *explizit* zur Anwendung kommen; in der Graphik bedeutet das, daß diese Strategien dann nicht nur Bestandteil der Rahmenkoordinaten sind, sondern *auch selbst zu Pfeilen/Interventionen bezüglich bestimmter Punkte/Probleme werden*: (1) Zum Beispiel könnte eine Klientin darin ermutigt werden, die Leitungsposition in einer Flüchtlingsinitiative zu übernehmen (*explizite Ermächtigung*); (2) der Unterstützer begleitet seinen Klienten bei einem Gerichtstermin und sagt dort als Sachverständiger aus (*explizite Erreichtigung*); (3) Assistentin und Klient recherchieren gemeinsam über den Verbleib von „verschwundenen“ Angehörigen (*explizite Erschließung von Wahrheit*); (4) der Therapeut erwirkt durch sein advokatorisches Engagement eine Aufenthaltssicherung für die Klientin, wodurch diese ihre Reisefreiheit zurückgewinnt (*explizite Erfreiung*); (5) Betreuerin und Klient erarbeiten gemeinsam ein Testimonio und veröffentlichen dieses auf der Homepage der psychosozialen Einrichtung (*explizite Eröffnung*).

Wir schließen mit einem Schaubild, in dem sich das gesamte Untersuchungsergebnis verdichtet und an das die Folgeuntersuchung anschließen soll:

Abb. 7: **Der zwei-plus-drei-dimensionale NE-Sinnraum**



- 
- <sup>1</sup> S. Kap. 1
- <sup>2</sup> Zum Begriff „Störung“ s. S. 75
- <sup>3</sup> Vgl. die Jahresberichte der psychosozialen Zentren für politisch Verfolgte.
- <sup>4</sup> Vgl. MARX et al. (in Vorbereit., s. hier S. 254 ff)
- <sup>5</sup> S. S. 147 ff
- <sup>6</sup> Vgl. auch RICHTERS (2001, s. hier S. 61 f)
- <sup>7</sup> Vgl. MACLEAN (s. S. 228)
- <sup>8</sup> KOCH & WINTER (2000), MARX et al. (in Vorbereit., s. hier S. 254 ff)
- <sup>9</sup> Ebd.
- <sup>10</sup> S. S. 148
- <sup>11</sup> Vgl. auch PERREN-KLINGLER (2001, s. hier S. 82), RICHTERS (2001, s. hier S. 61 f)
- <sup>12</sup> Ebd.
- <sup>13</sup> Vgl. PETZOLD & ORTH (2005). Aber natürlich ist damit nichts gegen eine *Problemfokussierung* gesagt.
- <sup>14</sup> HUF (1992)
- <sup>15</sup> Es gibt dazu m.W. keine empirische Untersuchung. Aber pers. Mitt. v. E. BITTENBINDER (30.06.05; zur Person s. S. 132), der mindestens zehn solcher Fälle bekannt sind. Ebenso für Stasi-Verfolgte PETRA MORAWE (03.08.05; sie forscht über die psychosozialen Folgen der DDR-Diktatur).
- <sup>16</sup> S. S. 14
- <sup>17</sup> S. S. 144 f
- <sup>18</sup> LINDEN (2004, s. hier S. 59)
- <sup>19</sup> S. S. 146
- <sup>20</sup> S. S. 147 ff
- <sup>21</sup> Zur Definition s. S. 91. L. MONTADA (s. S. 572): Gerechtigkeitsmotiv als anthropologische Konstante. H. G. PETZOLD (s. S. 571): Recht und Gerechtigkeit als Humanessentialien. Nach M. HEIDEGGER (s. S. 569): Existenzial der Gerechtlichkeit. Bei P. MACLEAN (s. S. 565): Anthropologem des Rechtsmenschen, des homo juris.
- <sup>22</sup> H. DASBERG (s. S. 561): Unrechtserleben bei „Wiedergutmachungs“-Verfahren. – MOORE (1978).
- <sup>23</sup> S. GRAESSNER (s. S. 565 f): Symptome bei Folteropfern als mikroskopische Äußerungen makroskopischer repressiver Macht; Recht als eine Form von Macht. U. EWALD (s. S. 556): nachträgliche Zuschreibung von Unrecht (serleben) aufgrund biopolitischer Diskurse.
- <sup>24</sup> D. AFEK (s. S. 558 f): Rechts- und Therapiesystem teilweise antinomisch. Ähnlich P. MACLEAN (s. S. 564 f) und R. MARX (s. S. 562 ff).
- <sup>25</sup> U. MERK (s. S. 552 f): strukturelle sozioökonomische Benachteiligung der Indios in Guatemala, der Schwarzen in Südafrika (auch B. HAMBER, s. S. 553 f).
- <sup>26</sup> H. G. PETZOLD (s. S. 571): rechtliche Hominisation durch Kulturation. B. HAMBER (s. S. 553 f): Healing Through Remembering Projekt in Nordirland, ausgehend vom kulturellen Kontext. U. MERK (s. S. 552 f): Einbeziehung kultureller Regeln der Interpretation und Transformation von Wirklichkeit bei ECAP, Guatemala. R. A. WILSON (s. S. 468): legal pluralism. – LEUNG & STEPHAN (1998).
- <sup>27</sup> U. MERK (s. S. 552 f): Unrechtsvorstellungen gemäß der Maya-Tradition bei Indigenas in Guatemala.
- <sup>28</sup> U. MERK (ebd.), PETZOLD (2003, s. hier S. 64 ff)
- <sup>29</sup> Mit B. HAMBER (s. S. 553 f): in der gesellschaftlichen Transition von der Diktatur zur Demokratie oft eine Verschiebung von vertikalem zu horizontalem Unrechtserleben bzw. eine Übersetzung von politischem Unrecht im sozietären Makrosystem in das Mesosystem der Kommune.
- <sup>30</sup> L. MONTADA (s. S. 572): Ungerechtigkeitserleben persönlich und sozial belastend. A. BIRCK (s. S. 562): Unrechtserleben bezüglich Deutschland in Therapie-Nachgesprächen *das* dominante Thema. Mit K. THUN (s. S. 559 f) und B. PICKERT bezüglich Angehörigen von Opfern der Militärdiktatur: Demoralisierung/Denormativierung als unspezifisches traumatisches Syndrom. Bei P. MACLEAN (s. hier S. 564 f): Sequentielle politische Unrechtstraumatisierung.
- <sup>31</sup> H. BIELEFELDT (s. S. 567 f): politisch Verfolgten advokatorisch eine Stimme geben. R. MARX (s. S. 562 ff): stellvertretendes Unrechtserleben als Berufsmotivation für Anwalt, spezialisiert auf Asyl- und Ausländerrecht. I. KOOP (s. hier S. 243 f): eigenes Unrechtserleben als Motivation für Therapie-Beruf. H. DASBERG (s. S. 561): stellvertretendes Unrechtserleben mit Nazi-Opfern. SCHMITT et al. (1992, s. hier S. 53 f).
- <sup>32</sup> J. N. SHKLAR (s. S. 570 f): Über Ungerechtigkeit. E. BLOCH (s. hier S. 125): Recht als strenger Vetter der Utopie. TH. W. ADORNO (s. hier S. 124): Unrechtsempfinden als negative Kraft des Subjekts.
- <sup>33</sup> J. N. SHKLAR (s. S. 570 f): Demokratie bezieht ihre moralische Dimension aus den Ungerechtigkeitsempfindungen von Benachteiligten. A. HONNETH (s. S. 570): Kampf um Anerkennung → Er-

weiterung von Anerkennungsverhältnissen. J. PH. REEMTSMA (s. S. 557): Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters besteht in der Abwendung einer weiteren traumatischen Sequenz durch Normorientierung. Erweitert bei U. EWALD (s. S. 556 f): Drei normative Opferverhältnisse. H. BIELEFELDT (s. S. 567 f): Menschenrechte als Antwortversuch auf strukturelle(s) Unrecht(erfahrungen) → modernes politisch-rechtliches Freiheitsethos. H. ARENDT (s. S. 568 f): Politik entsteht durch gemeinsames Handeln in der Öffentlichkeit → bei Flüchtlingen Einforderung des Rechts, Rechte zu haben. J. HABERMAS (s. S. 568): Öffentlichkeit bezieht ihre Impulse aus der privaten Verarbeitung lebensgeschichtlich resonanzreicher gesellschaftlicher Problemlagen. W. LOBWEIN, M. NASLUND (s. S. 554 ff): Motive der Opferzeugen, vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien in Den Haag auszusagen.

<sup>34</sup> B. RÜTHERS (1991): „Das Ungerechte an der Gerechtigkeit“. L. MONTADA (1997, s. hier S. 52 f), H. G. PETZOLD (2003, s. hier S. 66): schwere Menschenrechtsverletzungen aufgrund moralisch aufgeladener Ideologien.

<sup>35</sup> Bei P. MACLEAN (s. S. 564 f), A. BIRCK (s. S. 562), D. AFEK (s. S. 558 f): Milieu der Flüchtlingsabwehr. R. MARX (s. S. 562 ff): Klima institutionalisierten Mißtrauens gegenüber Flüchtlingen. A. BIRCK, H. DASBERG: wissenschaftsbezogenes Unrechtserleben, wenn entsprechende Befunde bei politisch Traumatisierten nicht oder fälschlich angewendet werden. P. MACLEAN (s. S. 564 f), R. MARX (s. S. 562 ff), K. THUN (s. S. 559 f), H. DASBERG (561): bürokratiebezogenes Unrechtserleben.

<sup>36</sup> Bei K. THUN (s. S. 559 f): „Verbeißen in die Rechtsmaterie“. Bei B. PICKERT (s. S. 549 f): „Existenziell der Gerechtigkeit“.

<sup>37</sup> S. S. 139 ff

<sup>38</sup> S. S. 150 f. Auch W. LOBWEIN (s. S. 554 ff): Empfehlung an Therapeuten, zum ICTY zu begleiten.

<sup>39</sup> Vgl. S. 150 ff

<sup>40</sup> Vgl. ebd.

<sup>41</sup> Bei J. PH. REEMTSMA (s. S. 348): Dank für freundliche Briefe nach Traumatisierung. B. PICKERT (s. S. 549 f): journalistisches Zuhören und Ernstnehmen. H. DASBERG (s. S. 561): tröstendes Zuhören und Verstehen bei Begutachtung. – H. G. PETZOLD (2004, S. 25, s. hier S. 348): Therapie auf Basis guter Zwischenmenschlichkeit.

<sup>42</sup> J. PH. REEMTSMA (s. S. 557): therapeutischer Blickwinkel oft zu eng. Mit B. HAMBER (s. S. 553 f): Therapie dezidiert gesellschaftsreflexiv und menschenrechtsorientiert; dabei Fokussierung auf die intrapsychische Erlebensebene. Bei H. BIELEFELDT (s. S. 567 f): „Therapie“ als Freiheitsraum; Säkularität als therapie-theoretisches Postulat. Nach J. HABERMAS (s. S. 568): normativer therapeutischer Diskurs drängt nach außen, in die Zivilgesellschaft. – GÖRG (2001).

<sup>43</sup> H. G. PETZOLD (2003, s. S. 64 ff): engagiertes Therapieverständnis. Bei H. DÄUBLER-GMELIN (s. S. 550 f): deliberative Politik ← Anregungen von Zivilgesellschaft. Nach H. ARENDT (s. S. 568 f): Flüchtlingen zu ihren Rechten verhelfen. P. MACLEAN (s. S. 564 f): gemeinsames Erstreiten von Rechten. Bei K. THUN (s. S. 559 f): posttraumatic growth.

<sup>44</sup> Mit R. MARX (s. S. 562 ff), K. THUN (s. S. 559 f), H. BAMBER (s. S. 137), S. GRAESSNER (s. S. 565 f), H. G. PETZOLD (s. S. 571 f), nach J. HABERMAS (s. S. 568): advokatorisches Therapieverständnis. H. BIELEFELDT (s. S. 567 f): „Therapie“ als Resonanzraum für Unrechtserleben ← „Raum des *Advocare*“.

<sup>45</sup> Mit J. PH. REEMTSMA (s. S. 557): von Rache zu Gerechtigkeit. Ebenso U. MERK (s. S. 552 f): bei SINANI-Projekt in Südafrika. Bei U. EWALD (s. S. 556): Stufenmodell Rache > Recht > Spiritualität. H. G. PETZOLD (s. S. 571 f), H. BIELEFELDT (s. S. 567 f): „Therapie“ auch mit Tätern.

<sup>46</sup> Mit K. THUN (s. S. 559 f): Kooperation Therapie / Recht. R. MARX (s. S. 562 ff): juristische Übersetzung des Traumas; „Anknüpfungstatsachen behandeln“. D. AFEK (s. S. 558 f): Therapeutic Jurisprudence / Jurisprudent Therapy. Nach J. HABERMAS (s. S. 568): Verzahnung therapeutischer / politisch-rechtlicher Diskurs.

<sup>47</sup> Bei B. PICKERT (s. S. 549 f). H. DÄUBLER-GMELIN (s. S. 550 f): linderndes Recht. K. THUN (s. S. 559 f): Notwendigkeit politischer und rechtlicher Aufarbeitung von Unrecht. J. WELSH (s. S. 551): ai-10-Punkte-Programm gegen Folter.

<sup>48</sup> H. DÄUBLER-GMELIN (s. S. 550 f). H. G. PETZOLD (s. S. 286): Vierter Weg der Heilung und Förderung in der Integrativen Therapie: Solidaritätserfahrungen. K. THUN (s. S. 559 f), B. PICKERT (s. S. 549 f): bei Betroffenen in Lateinamerika Gruppensolidarität wichtig. H. DASBERG (s. S. 561): durch Solidarität bei Gutachten-Gesprächen normative Korrektur. J. PH. REEMTSMA (s. S. 557): positive Generalprävention. J. WELSH (s. S. 551): Solidaritätserfahrung als Rückmeldung an ai; Menschenrechtsbewegung sinnstiftend. P. MACLEAN (s. S. 564 f): Selbstbewußtsein als Rechtsperson. So auch mit W. LOBWEIN (s. S. 554 f) am ICTY. Mit S. GRAESSNER (s. S. 565 f): durch rechtsgemeinschaftliche Solidarität Verwandlung von Flüchtlingen als „*homines sacres*“ in „*homines profani*“.

<sup>49</sup> P. MACLEAN (s. S. 564 f). S. GRAESSNER (s. S. 565 ff): Aufenthaltssicherung als beste Therapie.

- 
- <sup>50</sup> H. DÄUBLER-GMELIN (s. S. 550 f). P. MACLEAN (s. S. 564 f): Menschenrechte als Basis für Recht. U. EWALD (s. S. 556): Entwicklung eines opferorientierten Strafrechts, das möglichst wenig straft. Mit J. PH. REEMTSMA (s. S. 557): Rechtsprechung als normalisierende Gegensequenz zu Traumatisierung. D. AFEK (s. S. 558 f): Therapeutic Jurisprudence → Rechtssystem verändern. W. LOBWEIN, M. NASLUND, B. SCHEDLICH (s. S. 554 ff): Victim and Witnesses Section am ICTY; Opfer mit Würde und Respekt behandeln; heilsame Potentiale des Tribunals anerkennen. E. STOVER (2003, s. hier S. 410): aber Tribunal nicht unbedingt Vehikel für psychische Heilung.
- <sup>51</sup> B. HAMBER (s. S. 553 f): Healing ausgehend vom jeweiligen (kulturellen) Kontext. Mit U. MERK (s. S. 552 f): kulturelle Regeln der Wirklichkeitstransformation einbeziehen; psychosoziale Umsetzung von restaurativer Gerechtigkeit; Spannungsfeld zwischen Justice as Restoration / as Punishment. – Vgl. auch Uhle (2004).
- <sup>52</sup> U. EWALD (s. S. 556): gegen therapeutisches Einverleiben von Gerechtigkeitsbildern. Mit S. GRAESSNER (s. S. 565 f): Therapiedispositiv; gegen unkritische Kohabitation mit der Rechtsprechung.
- <sup>53</sup> S. S. 64 ff
- <sup>54</sup> S. S. 59 ff
- <sup>55</sup> S. z.B. S. 69 ff
- <sup>56</sup> Vgl. z.B. PAPADOPOULOS (2002b)
- <sup>57</sup> S. S. 62 f
- <sup>58</sup> Vgl. auch NEUENSCHWANDER (2003).
- <sup>59</sup> S. S. 72
- <sup>60</sup> JANOFF-BULMAN (1992, s. hier S. 73 f)
- <sup>61</sup> BUTOLLO et al. (1998, s. hier S. 315)
- <sup>62</sup> S. S. 87
- <sup>63</sup> S. S. 79 ff
- <sup>64</sup> S. S. 83
- <sup>65</sup> Mit B. HAMBER (s. S. 553 f): umfassend gesellschaftsreflexive „Therapie“. S. GRAESSNER (s. S. 565 f): Rekontextualisierung der Folter-Symptomatik. Mit R. MARX (s. S. 562 ff), P. MACLEAN (s. S. 564 f): bei NE Respekt vor Rechtsstaatlichkeit. Nach J. HABERMAS (s. S. 568): NE als Vermittlungssystem zwischen Klienten und Zivilgesellschaft. Bei K. THUN (s. S. 559 f): Heraus-Bewegen von Ex-Motionen: De-moralisierung → Re-moralisierung.
- <sup>66</sup> „Frauen-Power“ (s. S. 570 f)
- <sup>67</sup> Bei R. MARX (s. S. 562 ff), H. DASBERG (s. S. 561): stellvertretendes Unrechtserleben kultivieren, normative Empathie. Auch H. G. PETZOLD (2000, s. hier S. 571 f). Nach H. ARENDT (s. S. 130): „therapeutisches“ Inter-homines-esse. Bei K. THUN (s. S. 559) mit H. G. PETZOLD: amikale Netzwerke.
- <sup>68</sup> Vgl. EDELMAN et al. (2003): „reflection groups“.
- <sup>69</sup> S. S. 92 ff
- <sup>70</sup> S. S. 14
- <sup>71</sup> Ergänzende Empirie- und Literaturhinweise zu den schon referierten Empowerment-Prinzipien: Fundierung Learned Hopefulness (M. A. ZIMMERMAN) mit E. BLOCH (s. S. 123 ff). – Zu den optionalen, potentialen, spielerischen Aspekten: Mit B. HAMBER (s. S. 553 f): transitional justice space; H. ARENDT (s. S. 107 f): Natalität, Neuanfang. H. BIELEFELDT (s. S. 567 f): tonale Metaphorik. – Zu NE vorrangig salutogenetisch: mit J. PH. REEMTSMA (s. S. 557): Haß ausagieren ja, aber mit vorsichtiger Zurückhaltung. – Zur Mehrebenen-Differenzierung: mit B. HAMBER (s. S. 553 f): Normatives Psychologisches Empowerment. – Zu Kontextualität: A. BIRCK (s. S. 562), B. HAMBER (s. S. 553 f), U. MERK (s. S. 552): kultureller Kontext.
- <sup>72</sup> H. BIELEFELDT (s. S. 567 f): Menschenrechte säkular. Mit L. MONTADA (s. S. 572): Menschenrechte → Nachhaltige Gerechtigkeit. P. MACLEAN (s. S. 564 f): Rechts- und Verwaltungspraxis menschenrechtlicher ausrichten.
- <sup>73</sup> K. CULLEN, W. LOBWEIN (s. S. 554 f): Ermächtigung am ICTY zentral. H. ARENDT (s. S. 568 f): kommunikative Macht, Vita activa. J. HABERMAS (s. S. 568): Ermächtigung im Rahmen gesetzlicher Lizenzen. Mit K. THUN (s. S. 559): Mütter der Plaza de Mayo als Beispiel für Normatives politisches Empowerment.
- <sup>74</sup> Mit J. PH. REEMTSMA (s. S. 557): durch Bestrafung des Täters normative Normalisierung. D. AFEK (s. S. 558): Antinomien zwischen „Therapie“ und Recht reflektieren. Nach A. HONNETH (s. S. 570): normativer Bogen von Nicht-Anerkennung zur Erweiterung von Anerkennungsverhältnissen; eigene psychosoziale Anerkennungssphäre → gesellschaftsweite Anerkennung für politisch Traumatisierte. Nach M. HEIDEGGER (s. S. 569 f): fundamentalontologische Fundierung von NE durch Existenzial der Gerechtlichkeit. Nach J. HABERMAS (s. S. 568): System der Rechte → wirkt idealerweise heilsam auf politisch Traumatisierte zurück. H. BIELEFELDT (s. S. 567 f): Menschenrechte

historisch und systematisch gesehen Antwortversuch auf strukturelle Unrechtserfahrungen. Bei P. MACLEAN (s. S. 564 f): Wir-Rechtigkeit, Wir-Rechtsmensch ← Gegensequenz zu sequentieller Unrechtstraumatisierung. R. MARX (s. S. 562 ff): advokatorisches Engagement gegen institutionalisiertes Klima des Mißtrauens gegenüber Flüchtlingen; Übersetzung des Traumas ins rechtliche System. Mit H. DASBERG (s. S. 561): Gutachter als vorrechtliche Instanz → normative Korrektur. K. THUN (s. S. 559 f), B. PICKERT (s. S. 549 f): Aufarbeitung von Unrecht auch für Gesamtgesellschaft von Bedeutung. Mit W. LOBWEIN (s. S. 554 ff): normative Ressource; kommunitäres Enjusticement. H. DÄUBLER-GMELIN (s. S. 550 f): durch gerechtes Recht Wiederaufnahme in Macht- und Rechtsgemeinschaft; durch gerechte Gerichtsverfahren graduelle Befreiung aus Opferrolle. Mit J. WELSH (s. S. 551): gerechtigkeitsorientierte Solidarität → Sinnvermittlung.

<sup>75</sup> Mit J. PH. REEMTSMA (s. S. 557): Skepsis gegen formales Rechtsprozedere. Mit U. EWALD (s. S. 556): macht- und normativitätskritische Sicht auf Ermächtigung und Errechtigung; keine gerechtigkeitsideologische Verselbständigung. Ähnlich S. GRAESSNER (s. S. 565 f): umfassende Machtkritik. Mit P. MACLEAN (s. S. 564 f): Kritik an therapeutischem Helferhabitus.

<sup>76</sup> Mit K. THUN (s. S. 559 f): Auch hier Solidarität zentral. Bei U. MERK (s. S. 552 f): So viel Justice-as-Restoration wie *möglich*, so viel Justice-as-Punishment wie *nötig*; Kulmination Empowerment in Gerichtsverfahren. Mit J. WELSH (s. S. 551): Menschenrechtsbewegung als zentrales Kontextsystem für NE. Bei U. MERK (s. S. 552 f): Ermächtigung / Errechtigung von Tätern, wenn diese Anerkennung von anderen zeigen. Bei R. MARX (s. S. 562 ff): NE komplexitäts- und ambivalenztolerant bei paradoxem Vertrauen.

<sup>77</sup> S. auch S. 78 f

<sup>78</sup> H. BIELEFELDT (s. S. 567 f): Menschenrechte und Ideologiekritik. K. THUN (s. S. 559 f), B. PICKERT (s. S. 549 f): Wahrheitsfindung bei Angehörigen von „Verschwundenen“ wichtig, damit sie trauern können.

<sup>79</sup> S. S. 109

<sup>80</sup> Dafür ein aktuelles Beispiel: „BELGRAD taz. Verstümmelte Leichen, ausgestochene Augen, abgeschnittene Ohren und abgehackte Köpfe, Massengräber, Folter, Demütigung, Leid. Eine Stunde lang zeigte der *Film unter dem Titel ‚Wahrheit‘* Kriegsschauplätze in Slowenien, Kroatien und dem Kosovo, hauptsächlich aber in Bosnien und Herzegowina. Alle Opfer waren Serben. Die Täter waren ‚die anderen‘.“ (taz, 11.07.05, S. 9, A. IVANJI)

<sup>81</sup> H. BIELEFELDT (s. S. 567 f): Menschenrechte als modernes politisch-rechtliches Freiheitsethos. Bei K. CULLEN nach W. SCHMID (s. S. 554 f): Selbstmächtigkeit und Topos der Wahl zentral. H. ARENDT (s. S. 568 f): Freiheit als Sinn und Grund von Politik. Bei W. LOBWEIN (s. S. 554 f): aber auch die Freiheit, sich mit Ungerechtigkeit abzufinden.

<sup>82</sup> S. S. 567 f. Für NE allerdings auch: Menschenrechte als „kleinstes Übel“.

<sup>83</sup> Mit B. PICKERT (s. S. 549 f): Veröffentlichung durch Veröffentlichung in Medien. Bei H. DÄUBLER-GMELIN (s. S. 550 f): Veröffentlichung durch BAFF; kann nach HABERMAS heilsam auf die Verfolgten zurückwirken.

<sup>84</sup> REGNER (1998)

<sup>85</sup> S. S. 73

<sup>86</sup> J. PH. REEMTSMA (s. S. 557): Unterscheidung Rechtsgefühle / Gerechtigkeitsgefühle. Erweitert bei U. EWALD (s. S. 556): Drei normative Opferverhältnisse. Anwendung auf Opferzeugen vor dem ICTY (s. S. 554 f). Bei B. PICKERT (s. S. 549 f): Anwendung bei einem Sektenverfolgten.

<sup>87</sup> Bei H. DASBERG (s. S. 561): Folgen des NS-Unrechts.

<sup>88</sup> Bei A. BIRCK (s. S. 562): wissenschaftsbezogenes Unrechtserleben, wenn psychotraumatologische Befunde ignoriert werden. Bei H. DASBERG (s. S. 561): Psychiater in fragwürdige „Wiedergutmachungsverfahren“ involviert.

<sup>89</sup> K. THUN (s. S. 559 f): bürokratisches Asylverfahren, das nicht den Menschen sieht. H. DASBERG (s. S. 561): bürokratische „Wiedergutmachungsverfahren“. P. MACLEAN (s. S. 564 f): Machtausübung bei Ausländerbehörde. – BULL (1990, s. hier S. 281).

<sup>90</sup> Bei U. MERK (s. S. 552 f): Unrechtserleben bei Strafverfolgung bis in die Therapiegruppe hinein.

<sup>91</sup> Mit B. HAMBER (s. S. 553 f): aggression directed towards the institution; transitional justice space. Bei R. MARX (s. S. 562 ff): tiefenpsychologische Aspekte der Flüchtlingsabwehr. A. BIRCK (s. S. 562): negative Gegenübertragung bei Diagnostik mit traumatisierten Flüchtlingen. – REGNER (2003b, s. hier S. 72).

<sup>92</sup> S. S. 102

<sup>93</sup> S. S. 14

<sup>94</sup> S. S. 112

<sup>95</sup> S. S. 140

<sup>96</sup> S. S. 151

<sup>97</sup> Zur Definition von Interpenetration s. S. 148



---

---

<sup>98</sup> S. S. 94

<sup>99</sup> S. S. 112

<sup>100</sup> LINDEN (2003, s. hier S. 59 f)

<sup>101</sup> RICHTERS (2001, s. hier S. 61 f)